

Satzung der unabhängigen Wählergemeinschaft „Bürgerfraktion Osterholz-Scharmbeck“

§1 Name und Zweck

Die unabhängige Wählergemeinschaft „Bürgerfraktion Osterholz-Scharmbeck“ (nachfolgend „WG“ genannt) ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern, die sich die Aufgabe gestellt haben, gemeinsam politische Themen – insbesondere Fragen der Kommunalpolitik – zu behandeln und unter diesem Namen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen aufzustellen.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Interesse an kommunalpolitischen Fragen hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, kann der/die Interessent/in bei der Mitgliederversammlung (nachfolgend „MV“ genannt) Berufung einlegen. Die Entscheidung der MV ist endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet. Ein Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Quartalsende möglich. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem/der Betroffenen steht das Recht der Berufung zur MV zu. Die MV beschließt in diesem Fall mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

§3 Organe

der WG sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV) – (§ 4)
- b) der Vorstand – (§ 5)

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche MV wird jährlich mindestens einmal in Schriftform (Brief, E-Mail) durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen.
- (2) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen MV beschließen. Der Vorstand muss eine außerordentliche MV einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der WG dieses verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge zur MV müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vorher in schriftlicher Form vorliegen. Anträge, die ohne Einhaltung dieser Frist schriftlich an den Vorstand gerichtet oder mündlich während der Versammlung vorgetragen werden, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dieses aufgrund der Dringlichkeit von der MV beschlossen wird. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
- (5) In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, wobei es einer schriftlichen Vollmacht bedarf.

- (6) Die MV beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes
 - d) den Bericht zur Kassenlage
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - j) Auflösung der Wählergemeinschaft
- (7) Beschlüsse der MV sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen gilt für eine Amtsperiode (5 Jahre), eine Wiederwahl ist nur für einen/eine Kassenprüfer/Kassenprüferin möglich, dieser/diese scheidet dann nach der zweiten Amtszeit aus.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Wählergemeinschaft besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) drei Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes vertreten die WG gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert, so ist auf der MV ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, zwischenzeitlich übernimmt ein/e Beisitzer/in nach Bestimmung durch den Vorstand dessen Aufgaben.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der WG werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der WG insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen der Wählergemeinschaft, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für die WG Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der WG hinaus.

§7 Auflösung der Wählergemeinschaft

Die Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Dabei ist gleichzeitig auch über die Verwendung des Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken zu beschließen.

Satzung neu gefasst am 19. Februar 2020

Osterholz-Scharmbeck

Detlef Gödicke

(1. Vorsitzender)